

Privilegien gar nicht beanspruche, obwohl sie ihm Leo und Benedict ohne sein Zuthun verliehen hätten, sondern er sei mit den Rechten zufrieden, welche jedem Metropolit nach den Canones zuständen: das schrieb er, nachdem er eben die Nutzenanwendung von dem Privileg des Hormisda gemacht hatte, und auch über den Ursprung seiner eigenen Privilegien täuschte er den Leser, denn er hatte sich allerdings recht sehr darum beworben. Und als 875 Ansegis das päpstliche Vicariat erhalten hatte, wurde wiederum der alte Hormisda dagegen ins Treffen geführt; Hinkmar wiederholt das Privileg vollständig in seiner Gegenschrift *De iure metropolitanorum*¹, er giebt ihm den Platz nach dem Arler des Caesarius, denn er ist nicht so schlecht, dass er dieses durch jenes entkräften will². In der neuen Vita konnte es nun jeder nachlesen; jeder konnte sich jetzt überzeugen, welche Machtstellung Remigius nicht bloss in der Kirche, sondern auch im Staate innegehabt hatte, und welches kräftigen Schutzes sich das Reimser Kirchengut erfreute. Und Remigius thronte noch in seinen Nachfolgern³ auf dem Reimser Stuhle; wer diesen trotzt, trotzt ihm und hat seine Rache zu fürchten: er fordert vor dem Herrn den schuldigen Gehorsam⁴ gegen die Reimser Bischöfe. Die Befugnisse also, welche Hinkmar dem Patrone beilegte, durfte er getrost für sich selbst in Anspruch nehmen, und er hat somit in der V. Remigii die Berechtigung seiner eigenen Prätensionen nachgewiesen. Diese ist keine Geschichtsdarstellung, sondern eine kirchenpolitische Schrift; ihr Verfasser war schon seinen Zeitgenossen als Fälscher bekannt, und sein Ausschreiber Flodoard hat bereits durch häufige Einstreuung von 'fer-tur', 'traditur' seine Kritik an der Schrift geübt. Wenn Hinkmar selbst keine Vorthelle mehr von derselben gehabt hat, — er starb schon 882, — so hat er doch seinen Nachfolgern die Wege geebnet.

Der historische Werth von Hinkmars V. Remigii besteht dann ausschliesslich in dem Testamente des Heiligen,

1) Opp. II, 726. 2) Er schreibt ib. S. 731: 'manente privilegio Arelatensi ecclesiae in sibi antiquitus delegatis provinciis'. 3) Vgl. Opusc. 55. capit. (Opp. II, 434): 'Si ergo, frater, immemor beneficiorum a me tibi impensorum oblitus, adversum me rebellare non times, time tamen rebellare adversus beatum Remigium, qui sicut modo audisti, nunc usque in suis successoribus qualibuscumque sedet'. 4) Siehe ebenda (Opp. II, 435): 'sanctus Remigius a te reposcit in conspectu Domini obedientiam dependendam suis successoribus et tuis praepositis, quam instituit, quando in eodem castello, in quo ordinatus es, consecravit episcopum.